

HANDICAP UND RECHT

1/2016 (10. APRIL)

EGMR: Gemischte Methode der Invaliditätsbemessung ist diskriminierend

In einem aufsehenerregenden Urteil ist der EGMR zum Schluss gelangt, dass die Anwendung der gemischten Methode bei der Invaliditätsbemessung durch die IV das Diskriminierungsverbot von Art. 14 der Menschenrechtskonvention in Verbindung mit dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens von Art. 8 EMRK verletzt. Er hat deshalb eine Beschwerde aus der Schweiz gutgeheissen.

Die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung wird immer dann angewandt, wenn die IV zum Schluss gelangt, dass eine Person auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nur teilerwerbstätig wäre und daneben noch einem anerkannten Aufgabenbereich (wie z.B. der Haushaltsführung und Kindererziehung) nachgehen würde. Wie der Bundesrat in einem Bericht vom 1. Juli 2015 in Beantwortung eines Postulats von Nationalrat Jans festgehalten hat, kommt diese Methode in 97,5% der Fälle bei Frauen zur Anwendung und nur in 2,5% der Fälle bei Männern. Weil aufgrund dieser Methode regelmässig ein tieferer Invaliditätsgrad resultiert, der zu geringeren Renten oder zu einer Rentenverweigerung führt, ist die Methode seit eh und je von verschiedenster Seite kritisiert worden: Das Problem liegt einerseits darin, dass die wechselseitigen Belastungen gerade bei gesundheitlich be-

einträchtigten Frauen, die neben einer Erwerbstätigkeit für einen Haushalt mit Kindern verantwortlich sind, kaum je auf realistische Weise Beachtung finden; andererseits wird der Methode ein grundsätzlicher Systemfehler vorgeworfen, weil sie den Teilzeitfaktor doppelt berücksichtigt. So wird im Bereich der Erwerbstätigkeit nur der Einkommensverlust im Vergleich zum hypothetischen Teilzeitpensum und nicht im Vergleich zu einem 100%-Einkommen angerechnet. Bei der Gewichtung der beiden Tätigkeitsbereiche Erwerb und Haushalt wird der so ermittelte Einkommensverlust (sowie die ermittelte Arbeitsunfähigkeit im Haushaltsbereich) nun nochmals um den Teilzeitfaktor reduziert.

Der zu beurteilende Fall

In einem Fall aus dem Kanton St. Gallen war die IV-Stelle zur Überzeugung gelangt, dass die Versicherte nur noch

zu 50% erwerbsfähig ist. Sie sprach ihr deshalb eine halbe Rente zu. Nachdem diese Frau Zwillinge geboren hatte, ging die IV neu davon aus, dass die Versicherte auch ohne ihren Rückenschaden nur noch einer Teilzeitarbeit im Umfang von 50% nachgehen würde. Da sie aus ärztlicher Sicht weiterhin für eine angepasste Tätigkeit zu 50% arbeitsfähig betrachtet wurde, resultierte keine relevante Invalidität im Erwerbsbereich mehr. Wohl wurde auch im Haushaltsbereich eine erhebliche Beeinträchtigung im Umfang von 44% ermittelt, diese aber gemäss der gemischten Methode ebenfalls nur mit 50% gewichtet, weshalb der Invaliditätsgrad insgesamt unter 40% sank und die Rente aufgehoben wurde. Die Angelegenheit gelangte bis vor Bundesgericht, welches jedoch in einem Urteil vom 28.7.2008 die Invaliditätsbemessung der IV-Stelle stützte. Diesen Entscheid zog die Versicherte mit Hilfe einer Anwältin von Procap an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weiter. Nach mehr als 7 Jahren hat dieses nun ein Urteil gefällt und die Beschwerde in den wesentlichen Punkten gutgeheissen.

Die Auffassung des Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist in seinem Urteil vom 2.2.2016 (7186/09 in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz) zum Ergebnis gelangt, dass die Invaliditätsbemessung nach der gemischten Methode, wie sie vom Bundesgericht praktiziert wird, Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK verletzt. Art. 14 der Menschenrechtskonvention hält fest, dass der Genuss der in der Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, zu gewährleisten ist. Art. 8 EMRK wiederum sieht vor, dass

jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens hat und dass eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen kann, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit und das wirtschaftliche Wohl des Landes notwendig ist.

Die kritische Frage in diesem Verfahren lautete wie folgt: Ist die Anwendung der gemischten Methode bei der Invaliditätsbemessung im Fall der Beschwerdeführerin überhaupt geeignet, diese und ihren Ehemann bei der Organisation des Familienlebens und im Entscheid über die Aufgabenteilung innerhalb ihrer Familie zu beeinflussen, und hat sie einen Einfluss auf die persönliche Entwicklung einer Person und die Gestaltung ihrer Beziehungen? Das Gericht hat diese Frage mehrheitlich bejaht und festgestellt, dass Art. 8 EMRK auch materielle Interessen beinhaltet. Indem die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung Personen mit einer Teilzeit-Erwerbstätigkeit gegenüber Vollerwerbstätigen oder Nichterwerbstätigen benachteiligt, könne sie durchaus die Wahl der Aufgabenteilung in einer Familie einschränken. Deshalb – so das Gericht – sei die Schweizerische Praxis unter dem Blickwinkel von Art. 8 EMRK zu beurteilen.

Der Gerichtshof hat weiter festgestellt, dass wohl keine direkte Diskriminierung von Frauen besteht, weil die gemischte Methode grundsätzlich auch bei Männern in Frage kommt. In Anbetracht der Tatsache, dass sie in beinahe 98% der Fälle nur bei Frauen angewandt wird, bestehe aber durchaus die Vermutung für eine indirekte Diskriminierung. Es bestünden keine ge-

nügend überzeugenden sachliche Rechtfertigungen für diese benachteiligende Ungleichbehandlung, zumal selbst in der Lehre und Rechtsprechung in der Schweiz alternative Modelle diskutiert würden. Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf den Bericht des Bundesrates vom 1.7.2015 Bezug genommen, in welchem Alternativen der Invaliditätsbemessung aufgezeigt worden sind, welche den Frauen eher ermöglichen, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen.

Urteil ist noch nicht endgültig

Der Entscheid des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist allerdings nur knapp mit 4:3 Stimmen gefällt worden. Die Minderheit, zu der auch die Schweizer Richter*in gehört, ist der Auffassung gewesen, dass die Anrufung von Art. 8 der Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit Geldleistungen einer Sozialversicherung in aller Regel nur dann zulässig sei, wenn ein Staat das Protokoll 1 zur Konvention ratifiziert habe, was die

Schweiz nicht getan hat; im Übrigen müsse ein sehr enger Zusammenhang zwischen einer Geldleistung und der Gestaltung des Familienlebens bestehen, um Art. 8 EMRK anrufen zu können. Dieser Konnex sei im konkreten Fall nicht gegeben. Die Minderheit hat ihre abweichende Meinung (dissenting opinion) ebenfalls zu Protokoll gegeben.

Die Schweiz kann das Urteil binnen 3 Monaten an die grosse Kammer des Gerichtshofs weiterziehen. Ob sie dies tut, steht im Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrags noch nicht fest. Es würde allerdings nicht überraschen, wenn die Schweiz den Entscheid nicht akzeptieren würde. Dann müsste auf ein definitives Urteil noch weiter gewartet werden. Sollte die Schweiz auf einen Weiterzug verzichten, so müsste die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch einreichen, und das Bundesgericht müsste entscheiden, wie die gemischte Methode diskriminierungsfrei ausgestaltet werden kann. So oder so dürfte damit noch einige Zeit bis zu einer definitiven Klärung verstreichen.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch